

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 25. März 2025

### Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2025-44
6.2	Tiefbau	
6.2.1	Bau und Instandsetzung Alpenstrasse - Erneuerung und Anpassung im Zusammenhang mit Gestaltungsplan Bandwies Süd - Auflageprojekt §§ 16 und 17 StrG - Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage	

### Ausgangslage

Bei der Realisierung der Überbauungen Bandwies (Gestaltungspläne Bandwies Süd und Bandwies Nord) muss die Alpenstrasse aufgrund der vorgesehenen Tiefgarageneinfahrt baulich und verkehrstechnisch angepasst werden. Die Durchfahrt zur Breitenhofstrasse wird künftig nur noch für Unterhalts- und Notfallfahrzeuge möglich sein.

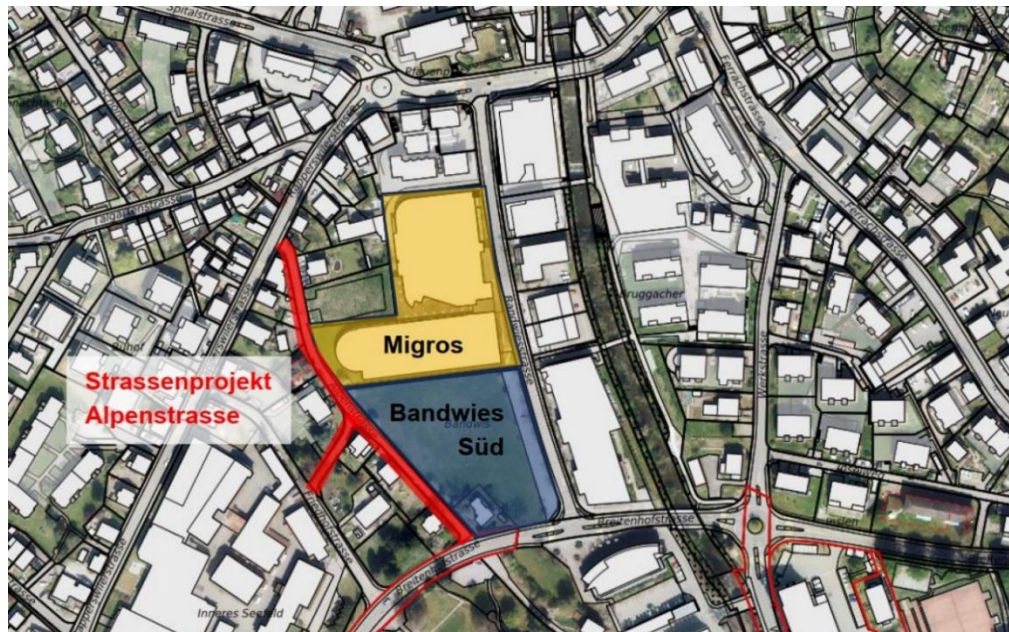


Abbildung: Projektperimeter (rot), Bandwies Süd (blau), Bandwies Nord; Migros (gelb)

Bei der Alpenstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse im Eigentum der Gemeinde Rüti. Aktuell verläuft gemäss kommunalem Verkehrsplan auf der Alpenstrasse ein öffentlicher Rad-/ Gehweg. Der kommunale Verkehrsplan befindet sich in der Überarbeitung. Der öffentliche Rad-/ Gehweg soll künftig im Zusammenhang mit einer sicheren Fussgängerquerung auf der Breitenhofstrasse via Friedhofstrasse geführt werden (ersichtlich in Drittprojekt Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Breitenhofstrasse).

Die Umnutzung der Alpenstrasse ist von der Genehmigung resp. Umsetzung der beiden Gestaltungspläne Bandwies Süd und Bandwies Nord abhängig. Weiter befinden sich die Begegnungszone Bandwiesstrasse und das BGK Breitenhofstrasse in der Phase der Projektierung. Alle Verfahren sind koordiniert und aufeinander abgestimmt.

Mit dem vorliegenden Bauprojekt werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Anforderungen Strasse mit Nutzungsänderung abgleichen.
- Koordination Strassenprojekt mit den beiden Gestaltungsplänen Bandwies Süd und Bandwies Nord sowie dem BGK Breitenhofstrasse.
- Bewilligungsfähiges Strassen- und Signalisationsprojekt.
- Werterhalt Strasseninfrastruktur.

Für die Erneuerung und Anpassung der Alpenstrasse wurde durch die Geoinfra Ingenieure AG im Auftrag der Gemeinde Rüti ein Strassenprojekt sowie ein Signalisationsplan erstellt. Die Projektierung und Bewilligung des Strassenprojektes erfolgt nach kantonalem Strassengesetz (StrG).

Mit Beschluss Nr. 14 vom 29. Januar 2019 hat der Gemeinderat ein erstes Bauprojekt vom 13. Dezember 2018 zur Erneuerung und Anpassung der Alpenstrasse im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Bandwies Süd zur öffentlichen Mitwirkung nach § 13 StrG verabschiedet. Mit Beschluss Nr. 145 vom 1. Oktober 2019 hat der Gemeinderat das überarbeitete Strassenbauprojekt vom 22. September 2019 genehmigt und zur öffentlichen Auflage gemäss §§ 16 und 17 StrG verabschiedet. An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde der Gestaltungsplan Bandwies Süd abgelehnt.

Aufgrund der negativen Urnenabstimmung, welche aufgrund einer Nachbefragung unter anderem auch auf Ängsten gegenüber dem Mehrverkehr und der Gesamtsituation zurückzuführen war, wurde die Planung für das Areal Bandwies Nord angegangen und auch die Ausgestaltung der Begegnungszone Bandwiesstrasse präzisiert. Die Richtprojekte Bandwies Süd und Nord sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept Bandwiesstrasse wurden abgestimmt und die Schnittstellen zwischen den Projekten bearbeitet. Im Rahmen dieser Weiterbearbeitung wurde auch eine gemeinsame Tiefgarage der Projekte Bandwies Nord und Süd vertieft, was zu einer neuen Situation führte.

Das ursprüngliche Bauprojekt wurde basierend auf den neuen Projektständen (u.a. Tiefgarageneinfahrt beim Gestaltungsplan Bandwies Süd, geplanter Fuss- und Radwegkonzept im BGK Breitenhofstrasse) angepasst.

## **Konzept**

Die öffentlichen Gestaltungspläne Überbauung Bandwies Süd und Bandwies Nord sehen die Arealerschliessung über die Breitenhofstrasse, Höhe Alpenstrasse, vor. Damit wird der Anschluss Alpenstrasse, ab Breitenhofstrasse, grundsätzlich nicht mehr angeboten. Mit der Realisierung der Tiefgaragenzufahrt soll die Alpenstrasse im Abschnitt von der Breitenhofstrasse bis zur Rapperswilerstrasse, inkl. Verbindungsstrasse, zur Friedhofstrasse baulich erneuert werden (Realisierung nach Fertigstellung der Überbauungen Bandwies Süd und Bandwies Nord).



Die Alpenstrasse soll im südlichen Abschnitt (Alpenstrasse 16 bis 22) als Zufahrtsweg nach Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) klassiert werden. Eine Verbindung zur Breitenhofstrasse über die Alpenstrasse wird nur noch als Notausfahrt für Unterhalts- und Rettungsfahrzeuge angeboten und baulich entsprechend ausgebildet.

Im Gegenzug und aufgrund fehlender Wendemöglichkeit, soll die bauliche Sperrung in der Alpenstrasse auf der Höhe Rapperswilerstrasse 21 aufgehoben werden. Dies wurde im Jahr 2019 mit dem kantonalen Amt für Verkehr und der Kantonspolizei Kanton Zürich vorbesprochen. Die Alpenstrasse wie auch die Friedhofstrasse sollen auch nach der geplanten Erneuerung und Anpassung nur für Zubringerdienste im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV) befahrbar bleiben.

In Bezug auf die Strassenraumaufteilung soll die Alpenstrasse künftig wie folgt unterteilt werden:

- Anschlussbereich ab Rapperswilerstrasse bis Vorplatz Rapperswilerstrasse 21: Strassenbreite 6.0 m (keine Veränderung)
- Vorplatz Rapperswilerstrasse 21 bis Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (heute teilweise breiter)
- Verbindungsstrasse: Strassenbreite 5.0 m (keine Veränderung)
- Verbindungsstrasse bis Breitenhofstrasse: Wegbreite 3.60 m (heute breiter)

Da im Abschnitt Alpenstrasse Süd kein Wendeplatz realisiert werden kann, ist für Rettungs- und Unterhaltsfahrzeuge eine Notausfahrt (mittels Schranke) in die Breitenhofstrasse vorgesehen. Die Anlieferung zu den Liegenschaften Süd erfolgt aus der Breitenhofstrasse via Friedhofstrasse und anschliessend rückwärts in den Zufahrtsweg.



Abbildung: Schleppkurvennachweis rückwärts in den Zufahrtsweg

## Strassenzustand

Visuell zeigt die Strassenoberfläche diverse mittlere Mängel wie Risse, defekte Abschlüsse, Grabenflücke etc. auf. Im Juli 2018 wurden in der Alpenstrasse Oberbauuntersuchungen durchgeführt. Die Belagsstärke variiert zwischen 5 und 12 cm. Der Belag ist grösstenteils mittels Oberflächenbehandlung (OB) versehen worden. Das untersuchte Koffermaterial weist Stärken von 16 bis > 40 cm auf. Das Material ist durchgehend frostempfindlich, da der Feinanteil zu hoch ist (9 % bis 15 %). Auf einem grossen Abschnitt trifft man zudem auf ein Steinbett. Die Tragfähigkeit des Untergrundes wird infolge des oberflächennahen Felsens als gut angenommen.

Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) darf Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 bis 1'000 mg polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg bis zum 31. Dezember 2025 noch in dafür geeigneten Belagsaufbereitungsanlagen verarbeitet werden. Ausbauasphalt mit einem Gehalt > 250 mg PAK pro kg, darf bis zum 31. Dezember 2025 auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden. Ab 2026 darf teerhaltiger Ausbauasphalt mit einem Gehalt > 250 mg PAK pro kg nicht mehr deponiert werden, sondern muss thermisch behandelt werden. Der Ausbauasphalt in der Alpenstrasse weist PAK-Gehalte zwischen < 200 mg pro kg bis 3'700 mg pro kg auf.

Die Überprüfung der Sichtweiten zeigen gewisse Defizite im Bereich des Einlenkers in die Rapperswilerstrasse, respektive bei der Verbindungsstrasse Alpenstrasse – Friedhofstrasse, auf.

## Langsamverkehr

Der im kommunalen Verkehrsplan ausgeschiedene Rad- und Gehweg zwischen der Rapperswiler- und der Breitenhofstrasse soll künftig via Friedhofstrasse zur Breitenhofstrasse verlaufen. Der Zufahrtsweg (Alpenstrasse Süd) erschliesst nur noch die Liegenschaften Alpenstrasse 16, 18 und 22.

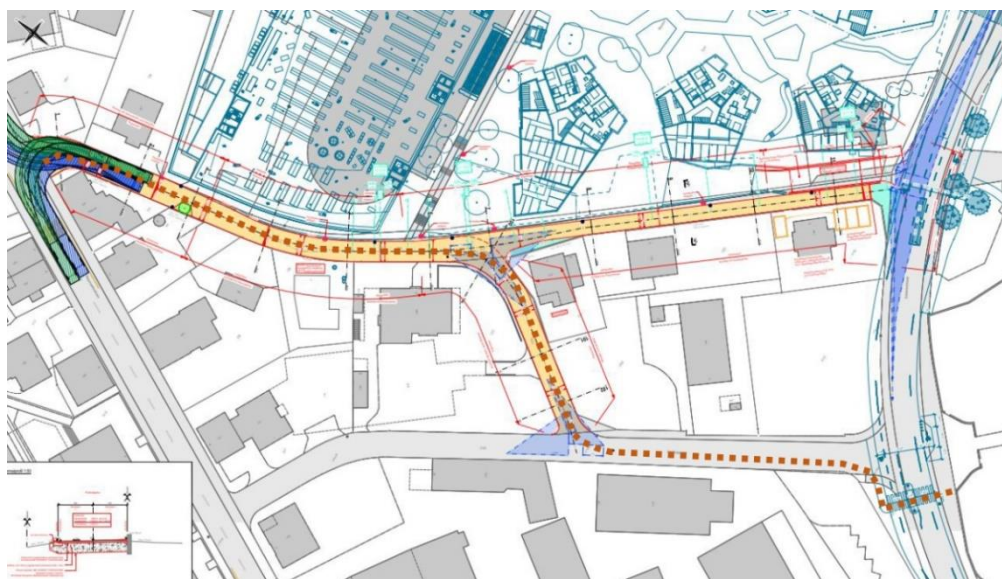


Abbildung: neue Linienführung Rad- und Gehweg (rot gestrichelte Linie)

## **Mitwirkung der Bevölkerung § 13 Strassengesetz (StrG)**

Der Gemeinderat Rüti hat mit Beschluss Nr. 14 vom 29. Januar 2019 das Auflageprojekt des Ingenieurbüros HTB Ingenieure AG, Stäfa (heute Geoinfra Ingenieure AG), vom 13. Dezember 2018 für die Erneuerung und Anpassung der Alpenstrasse inkl. Darstellung der Baulinien, im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Bandwies Süd, genehmigt und gemäss § 13 Strassengesetz zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Diese Planunterlagen wie auch jene des Gestaltungsplanes Bandwies Süd, lagen vom 15. Februar 2019 bis am 17. März 2019 in der Abteilung Bau der Gemeinde Rüti zur Einsichtnahme öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind zum Auflageprojekt 12 Einwendungen eingegangen.

Die Anträge aus der öffentlichen Auflage und die Antworten dazu wurden im separaten Bericht „Strassenprojekt Alpenstrasse – Bericht zu den Einwendungen“ vom 27. September 2019 abgehandelt. Von den 12 Einwendungen wurden drei berücksichtigt und fünf sinngemäss berücksichtigt. Drei Einwendungen wurden nicht berücksichtigt und eine Einwendung betraf keinen Gegenstand der Vorlage.

## **Strassenprojekt**

Aufgrund des baulichen Zustandes soll die Alpenstrasse im gesamten Abschnitt (inkl. Verbindungsstrasse) vollständig erneuert werden (Oberbauersatz inkl. Steinbett entfernen).

Folgender Aufbau ist vorgesehen (Annahme Tragfähigkeitsklasse T3):

- Deckbelag: AC 8 N, 30 mm
- Tragschicht: ACT 22 N, 100 mm
- Fundationsschicht: ungebundene Gemische 0/45, mind. 50 cm

Es ist kein Ausbau der Alpenstrasse vorgesehen, die Strasse verbleibt innerhalb der bestehenden Grenzen. Aufgrund der seitlichen Zwangspunkte folgt die vertikale Linienführung derjenigen der Ist-Situation.

Im Zuge der Strassenbauarbeiten wird auch die öffentliche Beleuchtung erneuert. Der Bereich der oberirdischen Tiefgaragenausfahrt ist speziell zu überprüfen (dunkler Abschnitt, evtl. Beleuchtungskandelaber auf Parzelle 4153 erforderlich). Nähere Abklärungen sind in der nächsten Projektphase zu tätigen.

## **Signalisation und Markierung**

Aufgrund des veränderten Verkehrsregime sind Anpassungen an der Signalisation und Markierung erforderlich. Der Signalisations- und Markierungsplan liegt dem Projekt bei. Die geplanten Änderungen wurden mit der Kantonspolizei sowie dem Amt für Verkehr Kanton Zürich im Zuge des ersten Bauprojektes im Jahr 2019 vorbesprochen und wurde im Grundsatz als umsetzbar beurteilt. Der Signalisations- und Markierungsplan bedarf der Bewilligung durch die Kantonspolizei.



## Baulinien

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sollen die im Ergänzungsplan Verkehrsbaulinien dargestellten Strassenbaulinien festgesetzt werden. Im Strassenbereich wird der Baulinienabstand nach § 265 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf 6 m festgelegt. Im Bereich des Schutzobjektes Alpenstrasse 16 und des Zufahrtsweges, wo gemäss Gesetz der Baulinienabstand verringert werden kann, orientiert sich die Baulinie am bestehenden Strassenbild. In der Kern- resp. Zentrumszone wird auf die Festsetzung von Strassenbaulinien verzichtet.

Mit Beschluss Nr. 146 vom 1. Oktober 2019 hat der Gemeinderat das Verkehrsbaulinienossier «Alpenstrasse» mit Ergänzungsplan 1:500 und Erläuternder Bericht vom 11. September 2019 festgesetzt und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Da an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 der Gestaltungsplan Bandwies Süd abgelehnt wurde, wurden die Baulinien noch nicht festgesetzt. Die Festsetzung sowie die Genehmigung der Baulinien erfolgt parallel zu den beiden Gestaltungsplanverfahren.

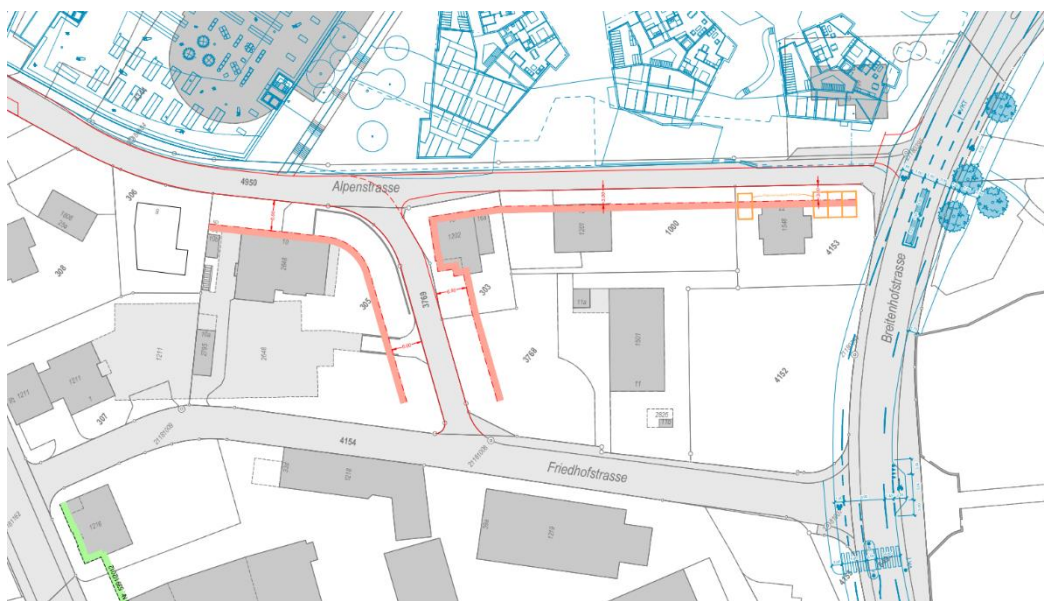


Abbildung: Ausschnitt aus Ergänzungsplan Verkehrsbaulinien

## Verkehrssicherheit

Grundsätzlich wird die heutige Situation beibehalten resp. in Bezug auf die Verkehrssicherheit nicht verschlechtert (kein Ausbau, kein Mehrverkehr). Die Sichtverhältnisse sind heute teilweise ungenügend, die entsprechenden Bereiche sind im Plan ersichtlich. Die erforderlichen Sichtweiten beim neuen Anschlussbereich Alpenstrasse / Breitenhofstrasse resp. bei der Tiefgaragenausfahrt werden eingehalten. Die künftige Linienführung des Fuss- und Radverkehrs mit der geplanten Fussgängerquerung im Zusammenhang mit dem BGK Breitenhofstrasse, verbessert die Verkehrssicherheit wesentlich.

Dort wo die erforderlichen Sichtweiten teilweise unterschritten werden (keine Verschlechterung gegenüber heute), sollen im Zuge des Ausführungsprojektes flankierende Massnahmen geprüft werden (Spiegel, Zurückschneiden von Hecken etc.).

### **Strassenentwässerung**

Heute entwässert die Alpenstrasse teilweise über die Schulter, teilweise wird sie über Privatparzellen der öffentlichen Mischkanalisation zugeführt. Das Alter sowie der Zustand der Strassensammler sowie der Ableitungen sind unbekannt.

Mit der Erneuerung und Anpassung der Alpenstrasse ist geplant, das Strassenabwasser künftig gänzlich zu fassen und über eine separate Meteorwasserleitung direkt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Ableitung des Strassenabwassers wird in der nächsten Projektphase konkretisiert.

### **Bewilligungsverfahren**

Das Strassenprojekt wird nach kantonalem Strassengesetz (StrG) bewilligt:

bereits erfolgt

- § 13 StrG: Das Projekt wurde der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme unterbreitet (GRB 2019-14). Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde gesamthaft Stellung genommen (GRB 2019-145 und Bericht vom 27. September 2019).

ab diesem Beschluss

- §§ 16 und 17 StrG: Die Projekte sind vor der Festsetzung unter Bekanntgabe öffentlich aufzulegen, gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden.
- § 15 StrG: Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat

Das Genehmigungsverfahren der kommunalen Baulinien orientiert sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§§ 96 ff, 108 und 109 PBG). Die Baulinien sind durch den Kanton Zürich genehmigen zu lassen.

### **Grund und Rechte**

Durch die geplante teilweise Reduktion der Fahrbahnbreiten im Bereich Alpenstrasse Süd ist ein Landerwerb zu Gunsten der Überbauungen Bandwies Süd und Bandwies Nord angedacht.

## Kosten

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von  $\pm 25\%$ , exkl. MWST. Bei den Kosten handelt es sich um «Brutto-Kosten» ohne den Ertrag aus einer möglichen Landabtretung.

Beschrieb	ME	Kennwert	Total	
			Menge	Kosten CHF
<b>Bauhauptarbeiten</b>	<b>m2</b>	<b>340.--</b>	<b>1'650</b>	<b>561'000.--</b>
<b>Baunebenarbeiten</b>	<b>Ant.</b>	<b>561'000.--</b>	<b>15%</b>	<b>84'000.--</b>
Bauhaupt- und Baunebenarbeiten	Summe			645'000.-
<b>Dienstleistungen</b>	<b>Ant.</b>	<b>645'000.--</b>	<b>25%</b>	<b>161'000.--</b>
<b>Rundung</b>				<b>14'000.--</b>
<b>Gesamtkosten</b>				<b>820'000.--</b>

Nicht eingerechnet sind:

- Synergien mit den geplanten Überbauungen
- Meteorwasserleitung resp. Sammelleitungen Strassenabläufe
- Eigenleistungen der Gemeinde
- Kosten für Grund und Rechte

### Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die beiden Dimensionen Wohnen und Vorsorgen mit den Leitsätzen «Vielfältige Wohnformen, lebendige Wohnquartiere und ein attraktives Zentrum schaffen Raum für persönliche Begegnungen» und «Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

### Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

### Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nach §§ 16 und 17 StrG öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf das Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981, aktualisiert am 1. Juni 2022.

### **Beschluss**

1. Das Bauprojekt des Ingenieurbüros Geoinfra Ingenieure AG, Rapperswil, vom 30. Oktober 2024 für die Erneuerung und Anpassung der Alpenstrasse im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Bandwies Süd wird genehmigt und gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG) zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Bauprojekt nach § 16 StrG während 30 Tagen plus Verlängerung von 30 Tagen vom 4. April bis 3. Juni 2025 öffentlich aufzulegen und auf der Gemeindewebsite zu publizieren und soweit möglich abzustecken. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen und den, vom Bauprojekt betroffenen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.
3. Die Bevölkerung wird mittels einer Informationsveranstaltung am Montag, 7. April 2025 über die Vorlage informiert. Die Informationsveranstaltung findet um 19 Uhr im Amthaus statt.
4. Gegen das Projekt kann nach § 17 StrG innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Rüti Einsprache erhoben werden.



5. Mitteilung durch Protokollauszug an (durch Abteilung Präsidiales):
- Geoinfra Ingenieure AG, (f.angst@geoinfra.ch)
  - ProjektBeweger GmbH, (l.koechli@projektbeweger.ch) (zur Verteilung in der Projektgruppe)
  - Leuzinger & Benz AG, (s.jaeggi@leuz-benz.ch)
  - Ressortvorsteher Bau
  - Leitung Abteilung Bau
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Alpenstrasse - Erneuerung und Anpassung im Zusammenhang mit Gestaltungsplan Bandwies Süd - Auflageprojekt §§ 16 und 17 StrG - Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage»
  - Aktenauflage
  - Archiv
6. Mitteilung durch Protokollauszug an (durch Abteilung Bau):
- Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit separatem Schreiben
  - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, unter Beilage des Projektdossiers per E-Mail zur Stellungnahme
  - Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage des Projektdossiers per E-Mail zur Stellungnahme
  - Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland AG, Joe Schmid, Binzikerstrasse 2, 8627 Grüningen, unter Beilage des Projektdossiers per E-Mail zur Stellungnahme

Versand: 01. April 2025

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber